Abschrift

9 C 157/20

Amtsgericht Lünen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

gegen

[redacted]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

hat das Amtsgericht Lünen
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 17.05.2021
durch den Richter am Amtsgericht [redacted]

für Recht erkannt:

In Abänderung des Urteils des AG Lünen vom 29.01.2021 - AZ 9 C 157/20 - gem. § 321 a ZPO wird der Beklagte verurteilt, an den Kläger 52,96 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 20.08.2020 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert beträgt 52,96 €.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Wegen der Entscheidungsgründe wird auf das Urteil des AG Lünen vom 29.01.2021 Bezug genommen.

Dem Kläger war der Bruttobetrag zuzusprechen, da er insoweit gem. § 249 Abs. 2 S.2 BGB dargelegt hat, dass der Mehrwertsteuerbetrag angesichts der Werkstattrechnung angefallen war. Auf diesen Gesichtspunkt hätte das Gericht zuvor hinweisen und Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen, nach der Stellungnahme hält das Gericht an seiner vorherigen (falschen) Rechtsauffassung nicht mehr fest, dass tatsächlich gezahlt hätte sein müssen, um die Mehrwertsteuer "anfallen" zu lassen. Die Vorlage der Rechnung genügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

[redacted]